

Arbeitsförderung

Normen

§ 1 SGB III
§ 3 SGB III
§§ 16 ff. SGB II

Kurzinfo

Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. (§ 1 Abs. 1 SGB III). Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur, die eine ortsnahe Förderung gewährleisten soll (§ 9 SGB III).

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind im Dritten Kapitel des SGB III aufgeführt, auch das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung zählt dazu. Die meisten dieser Leistungen sind Ermessensleistungen, nur bei bestimmten Ausnahmen besteht ein Rechtsanspruch (§ 3 SGB III). Die Arbeitsagentur hat die am besten geeignete Leistung unter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuwählen (§ 7 SGB III).

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Die Arbeitsagentur kann aber Leistungen auch von Amts wegen erbringen, sofern die betroffene Person dem zustimmt (§ 323 SGB III).

Die Rechtsstellung der Bundesagentur für Arbeit und ihre Organisation ist in den §§ 367 ff. SGB III festgelegt. Die Aufgaben der Arbeitsförderung führen die Bundesagentur für Arbeit und die ihr nachgeordneten Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit aus (§§ 367 ff. SGB III).

Die für die Leistungen der Arbeitsförderung notwendigen Mittel werden entsprechend der §§ 340 ff. SGB III durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beiträge zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert.

Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt stehen grundsätzlich auch den Leistungsberechtigten im SGB II zu, wobei dieses sich dabei auf die Rechtsgrundlagen der Arbeitsförderung im SGB III bezieht. Dabei kann insbesondere auf die Vorschriften §§ 16 ff. SGB II verwiesen werden. Der Bundestag hat am 06.11.2018 das Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz) verabschiedet, das am 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Das Teilhabechancengesetz soll mit zwei neuen Fördermöglichkeiten neue Chancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt eröffnen, indem Arbeitgebern Lohnkostenzuschüsse gewährt werden, wenn diese Personen der jeweiligen Zielgruppe einstellen.